HEADUNITED Marketing Communications GmbH Lichtenfelsgasse 5/5 1010 Wien

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Die HEADUNITED Marketing Communications GmbH wird im folgenden kurz HEADUNITED genannt. Der Vertragspartner der HEADUNITED wird im folgenden kurz Auftraggeber genannt.
1.2. Diese Bedingungen sind Bestandteil des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.
1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils neuesten Fassung, auch für alle Folgeaufträge, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
1.4. Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird, nicht Vertragsinhalt.
1.5. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus mit der HEADUNITED geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HEADUNITED abtreten.

2. Angebotsannahme

2.1. Angebote von HEADUNITED sind freibleibend.
2.2. Das Angebot wird durch den Auftraggeber entweder ausdrücklich oder durch Annahme der ersten Leistung angenommen.
2.3. Angebote des Auftraggebers werden von HEADUNITED ebenfalls entweder ausdrücklich oder die Erbringung der ersten Leistung angenommen.

3. Honorar/Kostenvoranschläge

3.1. Der Honoraranspruch der HEADUNITED entsteht für jede Leistung; sobald diese erbracht worden ist. HEADUNITED ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verrechnen.
3.2. Sämtliche Leistungen der HEADUNITED, die vom Auftraggeber angenommen worden sind und nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden von HEADUNITED gesondert verrechnet. Dies gilt auch für alle Nebenleistungen.
3.3. Alle HEADUNITED erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Auf Fremdrechnungen wird weiters eine Agenturprovision von 15% verrechnet.
3.4. Kostenvoranschläge von HEADUNITED sind unverbindlich, sofern nicht zwingend gesetzlich anderes vorgesehen ist. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag um mehr als 20% übersteigen, wird HEADUNITED den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber akzeptiert, wenn er dem nicht binnen drei Werktagen schriftlich widerspricht.

4. Präsentationen

4.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht HEADUNITED ein angemessenes Honorar zu, das den gesamten Personal- und Sachaufwand (inklusive Fremdleistungen) der Agentur für die Präsentation und eine Agenturprovision in der Höhe von 15% der genannten Kosten umfasst.
4.2. Erhält HEADUNITED nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von HEADUNITED, insbesondere die Präsentationsunterlagen und der Präsentationsinhalt im Eigentum der HEADUNITED. Der Auftraggeber ist nicht zu deren Verwendung berechtigt und zur unverzüglichen Rückstellung verpflichtet.
4.3. Übergebene Konzepte, Entwürfe, Anregungen, Ideen, Skizzen, Skribbles, Reinzeichnungen, Negative, Dias, Fotos und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der HEADUNITED zurückzustellen.
4.4. HEADUNITED ist berechtigt, diese Unterlagen, Konzeptionen und Ideen anderwärtig zu verwerten.
4.5. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der HEADUNITED nicht zulässig.

5. Eigentumsrecht und Urheberschutz

5.1. Alle Leistungen von HEADUNITED – einschließlich jener aus Präsentationen sowie auch Teile daraus – bleiben auch während aufrechtem Vertragsverhältnis im Eigentum der HEADUNITED und sind vom Auftraggeber nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an HEADUNITED zurückzugeben.
5.2. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars lediglich ein Nutzungsrecht zum vereinbarten Zweck, während des vereinbarten Zeitraums und im vereinbarten Nutzungsumfang. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Leistungen von HEADUNITED von dritten Unternehmen weiterentwickeln oder wiederverwerten zu lassen. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der HEADUNITED darf der Auftraggeber die Leistungen der HEADUNITED nur selbst, räumlich beschränkt auf Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.
5.3. Änderungen von Leistungen der HEADUNITED durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HEADUNITED und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
5.4. Für die Nutzung von Leistungen der HEADUNITED, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist –unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – die Zustimmung der HEADUNITED erforderlich. Dafür steht der HEADUNITED und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

6. Kennzeichnung

6.1. HEADUNITED ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemassnahmen sowie sonstigen Leistungen auf die HEADUNITED und allenfalls den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

7. Genehmigung

7.1. Alle Leistungen von HEADUNITED, die aufgrund gesonderter Vereinbarung vom Vertragspartner zu genehmigen sind, sind binnen drei Werktagen schriftlich oder per e-mail zu genehmigen. Bei nicht rechtzeitiger Genehmigung gelten sie als genehmigt.

8. Termine

8.1. HEADUNITED bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Wenn nicht anders vereinbart oder eine Terminverschiebung die zu erbringende Leistung unmöglich machen würde, ist HEADUNITED berechtigt, den vereinbarten Termin einseitig um bis zu zehn Werktage zu verschieben.

9. Pflichten von HEADUNITED

9.1. HEADUNITED verpflichtet sich, entsprechend des Angebotes Leistungen für den Auftraggeber zu erbringen.

9.2. HEADUNITED garantiert nicht für den gewünschten Erfolg, sondern lediglich für das Bemühen, diesen zu erreichen.

10. Pflichten des Auftraggebers

10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HEADUNITED sämtliche unternehmens-, produkt-, und/oder marktbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen, die HEADUNITED zur Erfüllung des Auftrages benötigt und anfordert.

10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Aufträge, Produktionen, Einkäufe und Buchungen, die in Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung durch HEADUNITED stehen, über HEADUNITED zu leiten.

10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von HEADUNITED entwickelten Aufträge für tarifgebundene Werbung – insbesondere Insertionen in Zeitungen und Zeitschriften, Bogenanschlag, Werbehörfunk, Werbefilme, Werbedias und Werbefernsehen – über HEADUNITED zu leiten.

11. Rechte von HEADUNITED

11.1. HEADUNITED ist berechtigt, für sämtliche Tätigkeiten Subunternehmen zu beauftragen oder freie Dienstnehmer zu beschäftigen.

12. Haftung

12.1. HEADUNITED haftet aus Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Verzug und/oder Schlechterfüllung gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich aufgrund Vorsatzes und bei Personenschäden ab dem Haftungsgrad der groben Fahrlässigkeit. Schadenersatz für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn wird in jedem Fall ausgeschlossen. In übrigen Fällen ist der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers in jedem Fall mit der Hälfte der Auftragssumme begrenzt.

12.2. Sämtliche Reklamationen hat der Auftraggeber innerhalb von einem Werktag nach Leistungserbringung von HEADUNITED schriftlich an HEADUNITED zu erstatten und zu begründen. Bei Veranstaltungen und anderen laufenden Einsätzen hat der Auftraggeber unverzüglich mündlich zu reklamieren und diese Reklamation innerhalb von einem Werktag nach Leistungserbringung von HEADUNITED schriftlich an HEADUNITED zu erstatten und zu begründen. Im Fall berechtigter und fristgerechter Reklamation steht dem Kunden ausschließlich das Recht auf Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu. Erst nach fehlgeschlagener Verbesserung ist der Kunde berechtigt, andere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, sofern diese nicht durch diese Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind.

12.3. Für zur Bearbeitung überlassene Unterlagen und Gegenstände des Kunden übernimmt HEADUNITED keine Haftung.

12.4. Werden bei der Auftragserfüllung durch HEADUNITED Gegenstände verwendet, die der Auftraggeber bereitstellt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Gegenstände zu deren tatsächlichen Werten zu versichern. HEADUNITED haftet somit nicht für Schäden an diesen Gegenständen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht.

12.5. Wird bei der Vertragserfüllung durch HEADUNITED ein Dritter geschädigt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen Schaden zu übernehmen und HEADUNITED schad- und klaglos zu halten. Diese Haftungsübernahme gilt nicht bei Schäden, die aufgrund vorsätzlichen Handelns der HEADUNITED entstanden sind.

12.6. HEADUNITED haftet nicht für Leistungen, die von branchenfremden Subunternehmern erbracht werden. Für Leistungen von anderen Subunternehmern haftet HEADUNITED wie für eigenes Handeln.

12.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die rechtliche (insbesondere die wettbewerbs- und kennzeichnungsrechtliche sowie verwaltungsrechtliche) Zulässigkeit der von HEADUNITED erbrachten Leistung überprüfen zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HEADUNITED diesbezüglich bei Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten und selbst keine Ansprüche gegen HEADUNITED zu stellen.

13. Spesen, Fälligkeit des Entgelts

13.1. Neben dem im Einzelfall vereinbarten Entgelt ist HEADUNITED berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag an Dritte bezahlte Beträge mit einem Aufschlag von 15% (Agenturprovision) an den Auftraggeber weiterzuverrechnen. Davon ausgenommen sind lediglich Zahlungen an Subunternehmer, wenn diese Leistungen bereits im vereinbarten Entgelt mit abgegolten werden.

13.2. Pauschalierte Verpflegung für jeden Mitarbeiter für jeden angebrochenen Tag in Höhe der amtlichen Diätensätze oder nach den tatsächlich erforderlichen Kosten nach Vorlage der Rechnungskopien.

13.3. Übernachtungskosten für jeden Mitarbeiter in einem 4-Stern-Hotel nach Vorlage der Rechnungskopien, wenn die Veranstaltung länger als einen Tag dauert bzw. die Veranstaltung nach 18:00 Uhr zu Ende und der Veranstaltungsort mehr als 250 km von Wien entfernt ist.

13.4. Bei Anreisekosten wird das jeweils gesetzlich vorgesehene Kilometergeld verrechnet, sofern eine Anreise mit einem PKW zumutbar ist. Ist aufgrund von Zeitdruck und/oder Entfernung (mehr als 400 km von Wien) ein Flugticket erforderlich, wird dieses eins zu eins unter Vorlage der Rechnungskopie zuzüglich der Flugnebenkosten verrechnet.
13.5. Das Entgelt ist sieben Tage nach Rechnungslegung durch HEADUNITED fällig. Bei Verzug vereinbaren die Parteien einen Verzugszinssatz von 5% über dem jeweiligen Euribor. Wechsel und Schecks werden nicht angenommen, es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall gehen Wechsel- und Diskontspesen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
13.6. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HEADUNITED.
13.7. Sämtliche an HEADUNITED zu zahlende Beträge unterliegen der Indexanpassung. Hierzu ist der jeweils branchenübliche Index heranzuziehen.

14. Vertragsrücktritt/Auflösung aus wichtigem Grund

14.1. Tritt der Auftraggeber bis 60 Tage vor der Leistungserbringung vom Vertrag mit HEADUNITED zurück, vereinbaren die Parteien eine Pönale in Höhe von 25% des vereinbarten Entgeltes.
14.2. Tritt der Auftraggeber bis 30 Tage vor der Leistungserbringung vom Vertrag mit HEADUNITED zurück, vereinbaren die Parteien eine Pönale in Höhe von 50% des vereinbarten Entgeltes.
14.3. Tritt der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt vom Vertrag zurück, ist das vereinbarte Entgelt zur Gänze zu bezahlen.
14.4. Ein darüber hinausgehender Schaden ist von HEADUNITED gerichtlich geltend zu machen.
14.5. HEADUNITED ist zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftraggeber nicht bereit ist, im tatsächlich erforderlichen Umfang mit HEADUNITED zu kooperieren und dadurch die Leistung nicht auf einem der HEADUNITED entsprechenden Standard erbracht werden kann. HEADUNITED ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, den Vertragspartner zur Kooperation schriftlich aufzufordern und unter Fristsetzung bei Nichtkooperation die Auflösung des Vertrages anzukündigen. HEADUNITED ist weiters berechtigt, bei jeder Vertragsverletzung durch den Auftraggeber den Vertrag aufzulösen. In diesen Fällen steht HEADUNITED das volle vereinbarte Entgelt zu.
14.6. HEADUNITED ist zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners oder über das Vermögen des den Vertragspartner bestimmenden Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Gleiches gilt bei einem Verfahren nach dem URG. In diesen Fällen steht HEADUNITED das volle vereinbarte Entgelt zu.
14.7. HEADUNITED ist zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist. In diesen Fällen steht HEADUNITED das volle vereinbarte Entgelt zu.
14.8. Löst HEADUNITED den Vertrag aus den in 14.5., 14.6. oder 14.7. genannten Gründen auf, ist der Vertragspartner nicht mehr zur Verwendung der von HEADUNITED erbrachten Leistungen berechtigt und zur unverzüglichen Rückstellung verpflichtet. HEADUNITED ist berechtigt, diese Unterlagen, Konzeptionen und Ideen anderwärtig zu verwerten.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Österreichisches Recht ist vereinbart.
15.2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Wien, 1.
15.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelungen so weit als möglich zu verwirklichen.
15.4. HEADUNITED ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden gegenüber Dritten zu nennen.

Wien, August 2017
HEADUNITED Marketing Communications GmbH